

71
S ist durch das Notificatorium vom 27ten August.
E a: c: dem Publico bekand gemacht, daß das am
19ten Novembr: vorigen Jahres erlassene Circula-
re, wodurch die Ausführe aller Arten Geträydes
und Feldfrüchte verboten gewesen wieder aufgehoben, und
dabey die Motiven welche zu Aufhebung soltanen Verbots
Anlas gegeben angeführet; anbey denen sämtlichen Magisträ-
ten, Beamten, Regierern und Vorstehern aufgegeben worden
mit Ernst dafür zu sorgen daß so vieles Geträyde in jeder
Gemeine verbleiben möge, als zu Brod und Saat-Korn bis
zur Künftigen Erndte erforderlich seyn wird. Wann man
nun seit dem in Erfahrung gebracht hat, daß das Geträyde
starcken abzug nach Holland und andern auswärtigen Pro-
vintzen nicht allein habe, sondern auch gewinnfüchtige Leü-
te, und Korn-Mäckler sich unterfangen mögen denen Ein-
wohnern auf eine Strafbare Art unter der Hand bey zubrin-
gen, wie daß sie gewisse Nachricht hätten daß die hiesige
Provintz in gantz kurtzer Zeit wieder geschlossen, und die
Ausfuhre des Geträydes wieder verboten werden solte; mit-
hin gedachte Einwohner dadurch zu bewegen suchen, daß
sie ihren Geträyde-Vorrath aufs geschwindeste ausdreschen
und losschlagen; Der Landmann aber durch dergleichen bos-
hafte Insinuationes, und durch das Ausdreschen und Wegfah-
ren der Geträyde von der so höchst nötigen Saat-Arbeit ab-
gehalten, und solches viel wohlfeiler zu verkaufen bewo-
gen wird, als was derselbe vielleicht mit der Zeit dafür er-
halten, dadurch aber überdem die Provintz auf eine uner-
laubte Art von dem nötigen Brod und Saat-Korn entblößet
werden könnte, mithin zu befürchten stehet, daß dadurch
wieder Theürung entstehen, und der gemeine Mann sich
wie im verwichenen Jahre wiederum in Noth befinden wird,
welchen in Zeiten vorzubeügen alle dienliche Mittel zur
Hand zu nehmen stehen: So wird was die wuchernden Ab-
sichten der Korn-Mäckler anbetrifft hiedurch bekand gemacht,
und haben Magistrate Beamte und Regierer solches dem Pu-
blico zu notificiren, daß derjenige welcher einen dergleichen
anzei-

anzeigen und bewahrheiten kann, daß er vorgedachter massen den Landman durch die Vorspiegelungen eines zu erwarten stehenden Verbots, oder aus andern Gründen zu bewegen gesucht hat, daß er sein Geträyde verkaufen möge, ein Præmium von Funzig Rthlr: erhalten, und sein Nahme verschwiegen bleiben soll.

Damit aber auch die gehörigen Maas-Reguln zu Beybehaltung des nötigen Brod und Saat-Korns genommen werden mögen; und es nicht hinreichend seyn will, daß wann eine Verordnung zu Anschaffung nötiger Provision und Vorraths erlassen wird, Magisträte Beamte, Regierer und Vorsteher in Beantwortung fotaner Ordres ihren gemachten Vorrath zwar aufs Papier bringen, die Boden aber ledig lassen, und wann es am Ende kommt, sich nichts findet, womit die Armen und Bedürftigen ausgeholffen werden können, wie sich solches leider im vorigen Jahre gewiesen hat: So wird um einen entstehen könnenden Korn-Mangel: in zeiten vorzubeugen hiedurch verordnet und festgesetzt.

I.

Daß Magisträte Beamte Regierer und Vorsteher mittelst sämtlichen eigenhändigen Unterschriften vor den 25^{ten} Novbr: dieses Jahres ad Acta melden sollen, wie viel sie Geträyde zum Unterhalt derer geringer Einwohner angekauft haben, und wo fotaner Vorrath verwahrlich hingelegt worden; auch dabey

2.

Anzeigen wann fotaner Vorrath angebrochen werden soll, und wie viele Persohnen ohngefähr und auf wie lange zeit damit versorget werden können. Zu anschaffung dieses vorraths soll:

3.

Das nötige Geld aus denen Gemeinheits Mitteln genommen werden, an denen Orten aber wo deren keine, oder solche

solche zu solanem Behuf nicht hinlänglich sind, können Vorsteher und Geerbte dazu das nötige Capital auf etwa 6. Monate negotiiren.

4.

Aus solanen anzuschaffenden Korn Vorrathe, können aber keine Bauren, noch selbst diejenige welche zu ihrer eignen Consumtion Geträyde gnug gewinnen, etwas zu einem oder andern Behuf; auch die Armen, und Bedürftigen auf einmalh nicht mehr als eine Quantität von 2. Spint, und zwar, jedoch nach jeden Orts Beschaffenheit nicht anders als auf schriftliche Assignations von 2. oder 3. Regierern oder Vorstehern erhalten. und damit

5.

Die heilsame Absicht dieser Verordnug, das die Dürftige und Armen vor einer Theürung gedeckt, und vor einem Brod-Mangel bewahret bleiben, erreicht werden möge: So soll denenselben aus dem anzuschaffenden Vorrath das Geträyde nach dem Einkaufs-Preys, wozu aber die Söller Miete, Krimp-Korn, Mäuse frass, und die Interessen des zu Anschaffung des Vorraths auf zunehmenden Capitals zu rechnen; ausgegeben, doch die Kosten alle aufs menageufeste eingerichtet werden, damit die Armuth nicht unnötiger weise gedrückt werden möge.

6.

Jeden Orts sämtliche Regierer sollen für die sicherheit des Korn-Depots in Solidum haften, und einen aus ihrem Mittel stellen, welche die speciale Aufsicht darüber, und über Einnahme und Ausgabe ordentliche und gehörige Rechnung führet, und soll solane Rechnung demnächst, und längstens im September künftigen Jahres, nebst denen dazu gehörigen Belegen, worunter die Art^{lo} 4^{to} gedachte Assignationes derer Regierer zu begreifen sind, hiehin ad revidendum eingereicht werden. Und damit man

Versichert seyn möge, daß diejenige welche Ackerbau haben, nicht allein das Brod, sondern auch das nötige Saatkorn auf der Einsaat künftigen Jahres aufbehalten mögen: So haben Magisträte Beamte, Regierer und Vorsteher denenselben solches aufs nachdrücklichste zu Gemüte zu führen, mithin dieselben anzuhalten, daß sie in solchen Be-
huf einen hinlänglichen Vorrath aufschütten, auch von Zeit zu Zeit die Bodens zu visitiren, und daselbst nach zusehen: Ob solcher Vorrath vorhanden, wobey sämtlichen Einwohnern anbefohlen wird, gedachten Vorstehern so oft sie zu dergleichen Visitation sich präsentiren die Bodens ohnweigerlich zu eröffnen, und den Vorrath anzuzeigen.

Ubrigens hat man zu sämtlichen Magisträten, Beamten Regierern und Vorstehern das gesicherte Zutrauen, sie werden sich samt und sonders so zu nehmen wissen, daß die hier unter gehegte gute Absichten, welche einzig und allein nur auf die Erhaltung und das Wohl ihrer Armen und Bedürftigen Mitbürger gerichtet sind, vollkommen erreicht werden mögen; widrigenfalls und wann dieselbe, die vorgeschriebene Maas-Regeln hierunter nicht befolgen, und sich einige Verschmämmnis zu schulden kommen lassen werden, sie ohnfehlbar dafür angesehen und exemplarisch bestraft werden sollen.

Geldern den 14^{ten} October 1771.

Königl. Preuß. Landes Administrations-Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr. von Keverberg. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Circulare.

Wegen denen gegen einen
Korn-Mangel und Theuerung
zu nehmenden Präcautionen

Hachelbüch.